

# Die diesjährige Kartoffelernte.

Für 50.000 Waggons Bedarf bei 7000 Waggons Ernte. —  
Beschlagnahme der Inlandsernte.

Einer Verlautbarung des Staatsamtes für Volksernährung entnehmen wir die folgenden Mitteilungen, die Aufschluß über die nicht gerade günstigen Aussichten für die Versorgung Wiens mit Kartoffeln im kommenden Jahre geben:

Wegen der Unzulänglichkeit der eigenen Kartoffelproduktion der deutschösterreichischen Länder wurde der Kartoffelbedarf der nicht selbstversorgten Bevölkerung schon in der Vorkriegszeit stets und selbstverständlich auch während der Kriegsjahre im weitest überwiegenden Maße aus jenen kartoffelreichen Gebieten gedeckt, die dormalen Bestandteile der westukrainischen, polnischen, tschecho-slowakischen und jugoslawischen Republik bilden. Mit dem Tage des Umsturzes versiechten diese Quellen, weshalb sofort seitens der Regierung die intensivsten Bemühungen einsetzten, um durch zwischenstaatliche Verhandlungen möglichst ausgiebige Lieferungen an Kartoffeln für Deutschösterreich zu sichern. Eine Reihe von Verträgen kam nach langem Bemühen auch zustande; leider aber verzögerte sich die rechtzeitige Realisierung dieser Verträge aus verschiedenen, außerhalb des Machtbereiches der Regierung gelegenen Gründen derart, daß größere Zuschübe an Auslandskartoffeln erst im Spätfrühjahr einsetzten und die Abtransporte zum Teil bereits in die heiße Jahreszeit hineinreichten. Unter der Hitze litten die Spätkartoffeln bei den derzeit ziemlich langwierigen Transporten aus Jugoslawien und insbesondere auch aus Schottland außerordentlich, weshalb gegen Ende Juni die Stornierung der Auslandstransporte an Kartoffeln verfügt werden mußte. Der Kartoffelbedarf für die Nichtselbstversorger Deutschösterreichs beträgt unter Zugrundelegung einer Jahreskopfsquote von 100 Kilogramm rund 50.000 Waggons, bei Zugrundelegung einer Jahreskopfsquote von 60 Kilogramm rund 30.000 Waggons. Zur Deckung dieses Bedarfes ist aus der eigenen Produktion nur die Menge von rund 7000 Waggons als verfügbar zu gewärtigen. Der Rest der deutschösterreichischen Kartoffelernte ist zur Deckung des Eigenbedarfes der Selbstversorger, zur Deckung des Saatgutbedarfes und für Futterzwecke erforderlich.

Da zwischen dem Zeitpunkt der Kartoffelernte und dem Eintritt des Frostwetters, das die Aufbringung und den Transport dieses wichtigen, vielbegehrten Lebensmittels arg gefährdet, nur eine kurze Spanne Zeit liegt, muß getrachtet werden, die Ergebnisse der heimischen Erzeugung gleich zu erfassen, da sie dem Konsum viel früher zugeführt werden können, als die namentlich in den produktionsreichen Gebieten des Nordens und Ostens geernteten und auf langen Transporten eingebrachten Kartoffelmengen. Der Zeitraum zwischen der Aberntung und dem Eintritt des Frostwetters ist

ein eng berenzter, und es ist damit auch den Auslandsimporten hinsichtlich ihrer Menge eine Grenze gesetzt. Als notwendige Folge dieser Verhältnisse ist die Regelung des Allgemeinverbrauches unentbehrlich. Sie erfordert aber gleichzeitig, daß die verfügbaren Mengen in eine Hand gelangen, um sie gemeinsam mit den eingeführten Kartoffelmengen dem Allgemeinverbrauch gleichmäßig zuführen zu können.

Würde die inländische Kartoffelernte zur vollständig freien Verfügung überlassen werden, wäre eine geregelte Verbrauchsordnung unmöglich und eine ungerechtfertigte Preissteigerung, insoweit als die Nachfrage das Angebot wesentlich übersteigt, die unvermeidliche Folge.

Die nach eingehendsten Beratungen zustandegedehnte, im heutigen Staatsgesetzblatt verlautbarte Vollzugsanweisung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln verfißt die Beschlagnahme der Kartoffelernte einschließlich der Frühkartoffeln zugunsten des Staates und trägt den Wünschen der Landwirtschaft in der Art Rechnung, daß nur eine bestimmte Kartoffelmenge im Wege der Kontingentierung einmal angefordert wird. Die in den Ländern aufgebrauchten Kontingente verbleiben dem Produktionsland.

Schon in den Vorjahren war in einzelnen Ländern Deutschösterreichs, um einem Wunsch weiter Kreise der Nichtselbstversorger entgegenzukommen, seitens der politischen Landesbehörde zeitlich beschränkt und unter bestimmten Sicherheiten für die Einhaltung der Verbrauchsvorschriften der direkte Bezug bestimmter Kartoffelmengen beim Landwirt gestattet gewesen. Die gleiche Möglichkeit eröffnet die eben verlautbarte Vollzugsanweisung den Landesregierungen neuerlich, desgleichen auch die Möglichkeit, die Lieferung kleinerer Mengen von Kartoffeln an Verwandte des Landwirtes, die außerhalb des Produktionsortes wohnen, zu gestatten.

Die Abnahme der Kontingentkartoffeln besorgen die landwirtschaftlichen Genossenschaften und, wo solche nicht bestehen oder die Mitwirkung ablehnen, die nach den Weisungen der Landesregierungen bestellten Organe der deutschösterreichischen Kriegszetreideanstalt.

Der Kartoffelübernahmepreis (Produzentenpreis) wird aus einem vom Staatsamt für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern festgesetzten Grundpreis bestehen, zu dem die Landesregierungen für ihren Verwaltungsbereich, soweit die Erzeugnisverhältnisse und die Kartoffelqualität eine solche Maßnahme rechtfertigen, Zuschläge innerhalb gewisser Maximalgrenzen bewilligen können. Das Staatsamt für Volksernährung wird vor Festsetzung der Übernahmepreise die Meinung des Ernährungsausschusses hören, der die im vorstehenden besprochene Regelung des Kartoffelverkehrs zur Kenntnis genommen hat.